



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt Energie und Klima

Per Mail an

[buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

Herrn Dr Guido Wustlich  
Referat IIIB2  
BMW I

Referat Erneuerbare Energien und  
kommunale Wärmeplanung  
21109 Hamburg  
Telefon +49 40 428 40-2085

Ansprechpartner Kerstin Walberg  
Zimmer E.02259  
E-Mail [Kerstin.Walberg@bue.hamburg.de](mailto:Kerstin.Walberg@bue.hamburg.de)

17. September 2020

### **Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Einspeisegesetzes mit Frist bis Donnerstag, 14. September um 17 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg dankt für die Übersendung des umfangreichen Gesetzentwurfs. Angesichts der sehr kurzen Frist für die Länderanhörung ist eine umfangreiche Prüfung nicht möglich, gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige aus unserer Sicht wichtige Punkte hinzuweisen, die einer Überarbeitung bzw. Anpassung bedürfen:

#### Ausbauziel & -korridore

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die Zielsetzung des EEGs mit 65 % EE-Anteil am Bruttostromverbrauch dahingehend ausgestaltet wird, dass für 2030 der Bruttostromverbrauch höher als bisher angesetzt wird. Auch wenn die Entwicklungen der nächsten zehn Jahre nicht bis auf die letzte Kilowattstunde werden geschätzt werden können, so ist doch – nicht zuletzt vor dem Hintergrund bspw. der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung – zu erwarten, dass von steigenden Stromverbräuchen bis 2030 ausgegangen werden muss. Dafür sorgen, bei allen zu erhoffenden Effizienzgewinnen, eben doch die Sektorkopplung und die zunehmende Elektrifizierung des Energieverbrauchs.

In Folge sind dann auch die Ausbauziele und –korridore für die einzelnen EE-Technologien anzuhoben, die bisher gefassten Ziele mit 71 GW für Wind an Land, 100 GW für Photovoltaik, 20 GW für Offshore Wind und 8,6 GW für Bioenergie sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, wären den erhöhten Bruttostromverbräuchen anzupassen.

#### Wind an Land

Wir begrüßen Maßnahmen zur Stärkung der Windenergie an Land. Dazu gehört die Abschaffung des Netzausbaugebiets in Verbindung mit einer pragmatisch gestalteten „Südquote“. Gleichfalls kann die Wiederaufnahme von 60 %-Standorten in das Referenzertragsmodell vor diesem Hintergrund hilfreich sein. Unabdingbar bleibt es aber, bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie

auch darüber hinaus aktiv zu gestalten und die getroffenen Maßnahmen kurzfristig genau zu evaluieren, damit der Ausbau der Windenergie an Land wieder an Schwung gewinnt. So hat die Diskussion um Windenergie und Artenschutz gezeigt, wie komplex die Themen sind und wieviel Anstrengung es bedarf zu Akzeptanz fördernden Lösungen zu kommen.

### PV-Rahmenbedingungen und -Ausschreibungen

Die Rahmenbedingungen für PV-Ausschreibungen auf Dächern müssen so ausgestaltet werden, dass sie es gerade auch im urbanen Raum ermöglichen, das vorhandene PV-Potenzial auf Dächern zu erschliessen.

Dies ist notwendig, da gerade mit Blick auf die Flächenkonkurrenzen und begrenzten sonstigen EE-Potenziale in der bebauten Stadt grundsätzlich wenig Alternativen der ausreichenden regenerativen Stromgewinnung bestehen. Um dies zu unterstützen hat Hamburg eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen eingeführt.

Gerade im städtischen Raum spielen PV-Dachanlagen eine wichtige Rolle in ganzheitlichen Versorgungskonzepten im Zusammenhang mit Wärmeversorgung und Sektorkopplung z.B. in Quartiersprojekten. Sie sind wichtige Bestandteile der ja vom Bund stark geförderten Quartierslösungen. Hier drohen Ausschreibungsverpflichtungen die Photovoltaik als Baustein für energetische Quartiersprojekte zu verhindern, was im Sinne einer Sektor übergreifenden Betrachtung zukunftsfähiger Energieversorgungslösungen geradezu kontraproduktiv wäre. Zudem vertragen die komplexen Quartiersansätze nicht die Unsicherheit und zeitliche Verzögerung, die Ausschreibungen unweigerlich bringen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es aus unserer Sicht dringend einer Überarbeitung der Ausschreibungsmodalitäten dahingehend, dass weder landesrechtliche Verpflichtungen noch ganzheitliche Energieversorgungslösungen mit PV behindert werden. Im übrigen ist bei einer Ausschreibung auf eine grundsätzliche Konkurrenzfähigkeit von PV-Anlagen in städtischem Umfeld gegenüber solchen in ländlichen Räumen zu achten.

Vor diesem Hintergrund bedarf die derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwellenregelung einer Überarbeitung und einer deutlich geringeren Absenkung.

Die Details der Regelungen für Ü 20 – Anlagen lassen Zweifel aufkommen, ob die gewählte Vergütung ausreichend ist. Sie könnte in den kommenden Jahren zu nicht kostendeckenden Vergütungen gerade für kleine PV-Anlagen auf Privathäusern führen, da auch für diese Wartung und Versicherung anfallen.

In dem Zuge scheint es zielführend, für die für die Energiewende wichtige Digitalisierung die Bagatellgrenzen für Technikumrüstungen so anzusetzen, dass kleine Anlagen davon nicht so getroffen werden, dass dies einer Realisierung von Maßnahmen entgegenwirkt. Regelungen zur Kostenübernahme durch die beteiligten Akteure und ggfs. finanzielle Förderprogramme sollten bedacht werden.

### Mieterstrom

Grundsätzlich zu begrüßen ist die neu gefasste Förderung für den Mieterstrom dahingehend, dass Mieterstromzuschlag und PV-Vergütungsdegression entkoppelt wurden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen reicht dies allein unseres Erachtens nicht aus, notwendig wären aus unserer Sicht auch Verfahrensvereinfachungen und die Beseitigung noch bestehender steuerlicher Hindernisse im Bereich des Körperschaftssteuerrechts.

### Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Die Neuregelung des EEG 2021 sieht vor, die Förderung bereits dann zu kürzen, wenn der Börsenstrompreis in einem 15-Minuten-Intervall negativ ist. Die Förderung für künftige EEG-Anlagen entfällt praktisch somit bei jeder Stunde mit negativen Strompreisen. Der Gesetzgeber begründet diese Änderung damit, dass eine bessere Marktintegration der EEG-Anlagen erreicht werden soll.

Ob die „bessere Marktintegration“ der EEG-Anlagen, die mit dieser Regelung seitens des BMWI intendiert ist, durch diese Neuregelung erreicht wird, ohne den erforderlichen Zubau auszubremsen scheint fraglich. Projektentwickler werden vor neue Herausforderungen gestellt, da die bisher einigermäßen verlässlichen und planbaren Einnahmen aus der Stromerzeugung zunehmend unsicherer werden. Dies dürfte sich auch negativ auf die Finanzierungsbedingungen auswirken. De facto handelt es sich um eine Kürzung der Förderung, die Anlagenbetreiber bei ihren Geboten in Ausschreibungen für die Errichtung neuer EEG-Anlagen sicherlich berücksichtigen werden. Es erscheint daher sehr zweifelhaft, dass dies im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes ist, den Ausbau der EEG-Anlagen kosteneffizient zu fördern.

#### Landstromanlagen

Zu den Regelungen die Landstromanbindungen für Seeschiffe betreffen bestehen aus Hamburger Sicht einige Anpassungsbedarfe zu Grenzwerten und Begrifflichkeiten, um die Umsetzung sicherzustellen, auf die im Anhang im Detail eingegangen wird. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

#### Befreiung der Wasserstoff-Elektrolyse von der EEG-Umlage

In ihrem Konjunkturpaket vom 03.06.2020 und in der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung bereits beschlossen, die Produktion von Wasserstoff mittels Strom aus erneuerbaren Quellen von der EEG-Umlage zu befreien.

Wie dies genau umgesetzt werden soll, ist im Gesetzentwurf noch nicht geregelt. Laut Einleitungstext zum EEG 2021 würden die Ergebnisse dieses Dialogprozesses im weiteren Verfahren in dieses Gesetz nachgetragen. Angesichts der Bedeutung für die Länder halten wir es für erforderlich, dass entsprechende Regelungen rechtzeitig für eine angemessene Beratung im Bundesrat in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Eine weitergehende Stellungnahme behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Kerstin Walberg

Anlage:

Hinweise zu Regelungen bezogen auf Landstromanlagen für Seeschiffe:

Zu den folgenden Aspekten besteht noch Überarbeitungsbedarf:

1. Grenzwerte für Landstromanlagen in § 65a Abs. 1 , Ziffer 3, § 103 Abs. 2 sowie § 65a Abs. 4 mit entsprechender Anwendung des § 65 Abs. 4 sowie zur Definition der Landstromanlage i.S.d. § 65a Abs. 5:

a.) Grenzwerte in § 65a Abs. 1 , Ziffer 3, § 103 Abs. 2 sowie § 65a Abs. 4 mit entsprechender Anwendung § 65 Abs. 4:

Die Reduzierung der EEG-Umlage ist gekoppelt an einen Verbrauchswert von über 1 GWh pro Kalenderjahr. Die Novelle enthält Übergangsregelungen für die Kalenderjahre 2021/2022 sowie 2023/2024 sowie eine Regelung für Neuanlagen über eine entsprechende Anwendung des § 65 Abs. 4 für den Schienenverkehr. Auch unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände ist die Grenzwertbetrachtung ein nicht hinnehmbares Hindernis bei der Umsetzung der Landstrompläne; dies sowohl in Hinblick auf die FHH, aber auch auf andere Länder.

Ein Grenzwert von mind. 1 GWh/a würde bedeuten, dass nur Häfen mit regelmäßigen An-läufen von großen Kreuzfahrt- oder Containerschiffen und mithin nur wenige Häfen in den Genuss der besonderen Ausgleichsregel kommen könnten. Mit der Errichtung der Landstrominfrastruktur gehen die Länder ein finanzielles Risiko ein und auch die Reedereien tätigen beträchtliche Investitionen in den für den Landstrombezug erforderlichen Umbau der Schiffe. Der erfolgreiche Betrieb der Anlagen hängt davon ab, dass möglichst viele Schiffe für eine Landstromnutzung umgerüstet werden und die Anlagen attraktiv vermarktet werden können. Dies setzt voraus, dass Landstrom in möglichst vielen, auch kleineren Häfen, genutzt wird. Die verlässliche Senkung der EEG-Umlage ist dafür Voraussetzung.

Aber auch für Landstromanlagen (LSA), die den Grenzwert aller Voraussicht nach erreichen, begründet dieser ein nicht zumutbares Risiko. Sowohl die Betreiber der Landstrom-anlagen als auch die Reedereien brauchen Planungssicherheit. Die EEG-Novelle sieht keine Regelung für unvorhergesehene Ereignisse vor, die dazu führen, dass der Grenzwert in einem Kalenderjahr nicht erreicht werden kann. Dies können notwendige Baumaßnahmen, Naturereignisse etc. sein. Für den Betreiber der LSA hieße dies im Ergebnis, dass er die rückwirkend unrechtmäßig gewordene Reduzierung rückerstatten müsste. Im Folgejahr hätte es u.U. die Auswirkung, dass der Betreiber, ohne die Möglichkeit auf eine EEG-Reduzierung zurückgreifen zu können, höhere Kosten an die Reedereien weitergeben müsste. Die Reedereien könnten daraus folgend aus wirtschaftlichen Gründen von einem Landstrombezug und von der weiteren Umrüstung der Schiffe Abstand nehmen. Darin sehen wir ein nicht zumutbares wirtschaftliches Risiko für den Betreiber einer LSA sowie ein beträchtliches Risiko für das Erreichen der mit der Landstromversorgung angestrebten Umweltziele.

Die Anlaufphase einer Landstromversorgung unterliegt spezifischen Anforderungen. Die vorgelegte EEG-Novelle berücksichtigt diesen Sachverhalt in Form von Übergangsregelungen (§ 103 Abs. 3) und einer Erläuterung zu Nummer 126. Aus hiesiger Sicht ist dieser Ansatz sachgemäß, wird dem Umfang der erforderlichen Testverfahren jedoch nicht gerecht. Jedes Schiff, das Landstrom beziehen soll, muss einem sog. Präqualifizierungsverfahren unterzogen werden. Dieses aufwendige Testverfahren ist durch eine Schiffsklassifizierungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Betreiber durchzuführen. Die zu qualifizierenden Schiffe müssen mehrere Testphasen durchlaufen. Dafür sind regelmäßig mehrere Schiffsanläufe mit sehr geringen Stromabnahmemengen in einem Hafen erforderlich. Das Verfahren kann in Abhängigkeit von Anlaufzahlen und technischer Funktionsfähigkeit bis zu zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die in der Novelle vorgesehenen Übergangsregelungen werden

diesem Sachverhalt nicht gerecht. Zudem vermag die entsprechende Anwendung des § 65 Abs. 4 für neue LSA nicht zu überzeugen. Seeschiffe sind mit Schienenbahnen nur bedingt vergleichbar.

Schließlich ist nicht erkennbar, auf welchen Erwägungen der Grenzwert von 1 GWh/a basiert. Aus hiesiger Sicht ist ein Grenzwert von etwa 100 MWh/a angemessen. Darauf aufbauend sind Übergangsregelungen sowie Staffelungen für neue LSA zu überdenken.

b.) Definition der Landstromanlage, § 65a Abs. 5:

Die in § 65a Abs. 5 genannte Definition für LSA bezieht sich auf Unternehmen. Die FHH vermisst eine Klarstellung, dass hiervon auch Anstalten öffentlichen Rechts erfasst sind.

Die Legaldefinition des § 3 Nr. 47 definiert Unternehmen als „Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt“. Dies könnte bei einer AöR im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht in Abrede gestellt werden.

Die Hamburger Landstrompläne basieren darauf, dass die Hamburg Port Authority alle Anlagen im Hamburger Hafen betreibt. Mit der vorgenannten Einschränkung des Unternehmensbegriffs könnten damit alle LSA im Hamburger Hafen erfasst werden.

§ 65 a Absatz 1 Nr. 1 „[...] die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert, [...]“

Es empfiehlt sich in der Begründung einen Satz zum Umgang mit dem Eigenbedarf der Anlagen aufzunehmen und klarzustellen, dass dieser für das Ausschließlichkeitskriterium unschädlich ist bzw. messtechnisch abzugrenzen ist.

§ 65 a Absatz 2 „Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und der von diesen Seeschiffen zu ihrem Schiffsbetrieb selbst verbraucht wird, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.“

In Absatz 1 Ziffer 3., sowie in der Definition der Landstromanlage unter Absatz 5 werden jeweils andere Begrifflichkeiten verwendet („auf Seeschiffen verbraucht“, „zu ihrem Schiffsbetrieb selbst verbraucht“, „für ihr Bordnetz [...] beziehen“).

Hier wäre eine einheitliche und eindeutige Begrifflichkeit wünschenswert. Es empfiehlt sich darüber hinaus nochmals generell, im Verhältnis zwischen Landstromanlage und Seeschiff vom Wortlaut her nicht auf die „Belieferung von Strom“ abzustellen, sondern, wenn möglich, die Beschreibung auf „die Versorgung“ o.ä. abzustellen, da vom Grundsatz her derjenige EEG-abführungspflichtig ist, der den Letztverbraucher beliefert. Um einen solchen Anschein zu vermeiden, sollten die Begriffe in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie in Abs. 2 und 5 angepasst werden.

§ 65 a Absatz 3 „Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind durch Stromlieferungsverträge und Abrechnungen für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.“

Bei dem in Hamburg anstrebten Betriebskonzept wird es nur einen Stromliefervertrag zwischen der HPA als Betreiber und HE geben. Nach Anpassung der Letztverbraucher-Regelung wird es explizit

keine „Stromlieferverträge“ im energierechtlichen Sinne zwischen HPA und dem Seeschiff geben. Schiffsgenaue, unbestimmte „Abrechnungen“ aber natürlich schon.

Hier ist in der Begründung sicherzustellen, dass es keinen nachteiligen Auslegungsspielraum für das in Hamburg geplante Betriebskonzept gibt und der Nachweis Stromliefervertrag EVU - Landstrombetreiber und ein bilanziell deckungsgleicher „Nachweis“ der „Weiterleitung“ ans jeweilige Seeschiff durch den Landstrombetreiber gemeint und ausreichend ist.

#### **4. § 65 a Absatz 5 „Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind**

1. ‚Landstromanlage‘ jedes Unternehmen, das die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz hierzu,“

Diese Legaldefinition der Landstromanlage als jedes Unternehmen führt zur Frage, ob bezogen auf Hamburg vorliegend von einer Landstromanlage ausgegangen werden kann, da die gesamte Erstreckung auf ein räumlich zusammengehöriges Gebiet anzusehen ist und/oder alle Anlagen unter einem Unternehmen, der HPA, betrieben werden. Oder ob tatsächlich jede Anlage für sich eine einzelne Landstromanlage wäre, so dass die HPA dann Betreiber mehrerer Landstromanlagen wäre. Hier wäre eine Konkretisierung zumindest in der Begründung wünschenswert.

Es besteht nach wie vor Bedarf einer Klarstellung zur Letztverbrauchereigenschaft von Landstromanlagen i.S.d. § 3 Nr. 25 EnWG analog Ladepunkte E-Mobile. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist nicht die Landstromanlage Letztverbraucher, sondern das jeweilige Schiff bzw. die Reederei. Es existiert in dieser Hinsicht keine Rechtssicherheit. Das würde in der Praxis dazu führen, dass bei jedem Wechsel der Reederei/Schiff an der Landstromanlage ein Letztverbraucherwechsel an der Entnahmestelle vorgenommen werden müsste. Vor dem Hintergrund der in Praxis vorgegebenen Fristen, ist dies jedoch nicht umsetzbar.